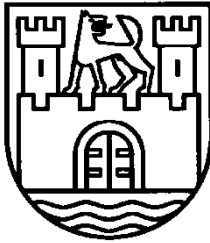


Amtsblatt

.....
**FÜR DIE STADT
WOLFSBURG**



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 20

Wolfsburg, 08. September 2023

Nummer 36

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte, Schiedspersonen, Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätige der Stadt Wolfsburg (Entschädigungssatzung)	Seite 457 - 466	Bekanntmachung der 11. Sitzung des Ortsrates Barnstorf/Nordsteimke am Dienstag, den 12.09.2023 um 19:00 Uhr im OT Nordsteimke, Mehrzweckhalle Sportzentrum, Steinbeker Str. 35, 38446 Wolfsburg.	Seite 470
Jahresabschluss 2022 der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe	Seite 466 - 467	Bekanntmachung der 14. Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Donnerstag, 14.09.2023 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg.	Seite 471 - 472
Bekanntmachung der 13. Sitzung des Ausschusses für Strategische Planung, Wirtschaft, Digitalisierung und Stadtentwicklung (Strategieausschuss) am Dienstag, den 12.09.2023 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg.	Seite 468	Bekanntmachung der 10. Sitzung des Ortsrates Westhagen am Donnerstag, den 14.09.2023 um 19:00 Uhr im Stadtteil Westhagen, Bildungs- und Freizeitzentrum, Jenaer Str. 39 a, 38444 Wolfsburg	Seite 473
Bekanntmachung der 8. Sitzung des Ortsrates Almke/Neindorf am Dienstag, den 12.09.2023 um 18:30 Uhr im OT Neindorf, Feuerwehrgerätehaus, Am Schmiedeberg 14, 38446 Wolfsburg.	Seite 469	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 474
		Öffentliche Zustellungen	Seite 475

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Satzung über die Entschädigung für Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte, Schiedspersonen, Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätige der Stadt Wolfsburg (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 71, 91, 92 und 95 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes und des Kommunalverfassungsgesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 12 Niedersächsisches Gesetz über gemeindliche Schiedsämter (NSchÄG) vom 01.12.1989 (Nds. GVBl. S. 389), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes über die Neuordnung von Vorschriften über die Justiz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436) sowie der §§ 12, 32 und 33 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes und des Brandschutzgesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Rat der Stadt Wolfsburg folgende Entschädigungssatzung vom 17.05.2023 beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Ratsfrauen und -herren

- (1) Die Ratsfrauen und -herren erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes und der nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 330,00 €. Die Ratsfrauen und -herren erhalten bei der Übernahme der Geschäfte im Laufe eines Monats eine anteilige taggenaue Auszahlung der Aufwandsentschädigung. Scheidet eine Ratsfrau oder ein Ratsherr aus dem Rat aus, so hat sie oder er die Aufwandsentschädigung anteilig tagesgenau zurückzuerstatten.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen monatlich folgende zusätzliche Entschädigung:

Bürgermeister*innen	330,00 €,
Fraktionsvorsitzende von Fraktionen ab 10 Fraktionsmitgliedern	495,00 €,
Fraktionsvorsitzende von Fraktionen mit weniger als 10 Fraktionsmitgliedern	330,00 €,
Ratsvorsitzende	165,00 €.
- (3) Die Entschädigungen für mehrere der in Abs. 2 aufgeführten Funktionen werden angerechnet und nur für die höhere Funktion wird die Entschädigung ausgezahlt.
- (4) Für die eigenverantwortliche digitale Ratsarbeit erhalten Ratsfrauen und -herren eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.

- (5) Ratsfrauen und -herren erhalten bei der Übernahme der Geschäfte im Laufe eines Monats eine anteilige taggenaue Auszahlung der Aufwandsentschädigung.
- (6) Scheiden Ratsfrauen oder -herren aus dem Rat aus, oder verlieren eine der in § 1 Abs. 2 genannten Funktionen, so haben sie die Aufwandsentschädigung anteilig Tag genau zurückzuerstatten.

§ 2

Entschädigung für Ortsratsmitglieder

- (1) Die stimmberechtigten Ortsratsmitglieder, die keine Entschädigung nach Abs. 2 und 3 erhalten, erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

für die Mitglieder der Ortsräte mit 17 stimmberechtigten Mitgliedern	60,00 €,
für die Mitglieder der Ortsräte mit 11 bis 15 stimmberechtigten Mitgliedern	50,00 €,
für die Mitglieder der Ortsräte mit 7 bis 9 stimmberechtigten Mitgliedern	40,00 €.

- (2) Die Ortsbürgermeister*innen erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

für die Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 17 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern	220,00 €,
für die Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 11 bis 15 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern	180,00 €,
für die Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 7 bis 9 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern	135,00 €.

Sofern sie eine Hilfsfunktion gemäß § 44 NKomVG für die Verwaltung im Sinne des § 95 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg wahrnehmen, erhalten Ortsbürgermeister*innen monatlich zusätzlich eine Entschädigung in Höhe von

	75,00 €.
--	----------

- (3) Die stellvertretenden Ortsbürgermeister*innen erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 von Hundert der Entschädigung der Ortsbürgermeister*innen nach Abs. 2.

Diese beträgt

für die stellvertretenden Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 17 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern	110,00 €,
für die stellvertretenden Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 11 bis 15 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern	90,00 €,
für die stellvertretenden Ortsbürgermeister*innen von Ortsräten mit 7 bis 9 stimmberechtigten Ortsratsmitgliedern	70,00 €.

- (4) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 bis 3 erhalten
- | | |
|---|----------|
| Fraktionsvorsitzende von Ortsratsfraktionen der Ortsräte mit 17 gesetzlichen Mitgliedern monatlich | 35,00 €, |
| Fraktionsvorsitzende von Ortsratsfraktionen der Ortsräte mit 11 bis 15 gesetzlichen Mitgliedern monatlich | 30,00 €, |
| Fraktionsvorsitzende von Ortsratsfraktionen der Ortsräte mit 7 bis 9 gesetzlichen Mitgliedern monatlich | 25,00 €. |
- (5) Für die eigenverantwortliche digitale Ortsratsarbeit erhalten stimmberechtigte Ortsratsmitglieder, welche keine Ratstätigkeit ausüben, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.
- (6) Bei Übernahme der Geschäfte im Laufe eines Monats, der in § 2 Abs. 1 bis 4 aufgeführten Funktionen, erfolgt eine anteilige taggenaue Auszahlung der Aufwandsentschädigung.
- (7) Bei Verlust oder Niederlegung eines der in § 2 Abs. 1 bis 4 genannten Funktionen entfällt der Grund für die Entschädigung. Die Aufwandsentschädigung ist anteilig taggenau zurückzuerstatten.

§ 3 (gestrichen)

§ 4

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen eine Entschädigung je Sitzung in Höhe von 30,00 €.
§ 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- | | |
|--|----------|
| Abweichend von Satz 1 erhalten die*der Vorsitzende und die*der stellvertretende Vorsitzende des Umlegungsausschusses nach dem Baugesetzbuch für ihre notwendigen Auslagen je Sitzung | 60,00 € |
| sowie die übrigen Fachmitglieder des Umlegungsausschusses | 40,00 €. |
- (2) Den nicht im Stadtgebiet Wolfsburg wohnenden Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte werden neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 1 auf Antrag die angefallenen Fahrtkosten unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel pauschal mit einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € je Kilometer erstattet.
- (3) Für die eigenverantwortliche digitale Ratsarbeit erhalten die nicht dem Rat oder Ortsrat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €. Stellvertretende Mitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung für die digitale Ratsarbeit
- (4) Bei Übernahme der Geschäfte im Laufe eines Monats, erfolgt eine anteilige taggenaue Auszahlung der Aufwandsentschädigung.

- (5) Bei Verlust oder Niederlegung des Mandats, entfällt der Grund für die Entschädigung. Die Aufwandsentschädigung ist anteilig Tag genau zurückzuerstatten.

§ 5

Fahrtkosten, Parkdauerkarte, Kinderbetreuung

- (1) Den Ratsfrauen und -herren werden neben der Entschädigung nach § 1 Auslagen für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes monatlich pauschal ersetzt. Die Kosten für die notwendige Inanspruchnahme eines Behindertentaxis werden gesondert erstattet.
- (2) Für den Auslagenersatz nach Abs. 1 werden folgende Durchschnittssätze festgelegt:
- | | |
|--|-----------|
| für Fraktionsvorsitzende der im Rat vertretenen Fraktionen | 150,00 €, |
| für übrige Ratsfrauen und -herren | 75,00 €. |
- (3) Den Ratsfrauen und -herren wird im Rahmen der Ausübung ihres Mandates bei Bedarf jeweils eine Parkdauerkarte für den Marktbeschickerparkplatz (hinter Rathaus B) zur Verfügung gestellt.
- (4) Den Ratsfrauen und -herren und den Ortsratsmitgliedern, sowie den Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte werden auf Antrag nachgewiesene Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstsatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde erstattet. In dem Antrag sind die Anwesenheitszeiten der einzelnen Sitzungen anzugeben und die Kinderbetreuungskosten über einen Arbeitsvertrag oder Ähnliches nachzuweisen.

§ 6

Ersatz von Verdienstausschlag

- (1) Neben den Ansprüchen nach den §§ 1 bis 5 haben Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte, die nicht dem Rat angehören, Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausschlages (entgangener Arbeitsverdienst bei nicht selbstständig Tätigen, Einnahmeausfall bei selbstständig Tätigen).

Der Höchstbetrag des Ersatzanspruchs wird auf 30,00 € je Stunde festgelegt. Der jährliche Höchstbetrag, der an Verdienstausschlag erstattet wird, darf folgende Beträge nicht übersteigen:

Ratsfrauen und -herren, Ortsbürgermeister*innen und stellvertretenden Ortsbürgermeister*innen	7.200,00 €,
sonstigen Mitgliedern der Ortsräte	4.800,00 €,
Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte, die nicht dem Rat angehören	3.600,00 €.

Verdienstausschlag wird auf Antrag für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Ortsrats-, Beirats-, Fraktions- und Fraktionssprecherkreissitzungen erstattet, ferner für Tätigkeiten in Ausübung des Mandates, die notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für die Erwerbstätigkeit innerhalb der üblichen Arbeits- oder Geschäftszeit bis 18 Uhr zur Verfügung stehen; die Erstattung von Verdienstausschlag für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ist nur für Ratsfrauen und -herren sowie die Mitglieder der Ortsräte zulässig, soweit sie selbst Mitglied der Rats- bzw. Ortsratsfraktion sind.

Für die Erwerbstätigkeit innerhalb von Schichtarbeit wird, auch außerhalb der üblichen Arbeits- oder Geschäftszeiten der Verdienstaussfall gewährt, soweit ein Nachweis durch den Arbeitgeber für die angesetzte Schicht erfolgt.

- (2) Zu den sonstigen Mandatstätigkeiten im Sinne des Abs. 1 Satz 4 zählen u. a. die Teilnahme an Besichtigungen, Empfängen, Besprechungen und anderen Veranstaltungen auf Einladung der Stadt Wolfsburg, zu denen Vertreter*innen des Rates bzw. der Ausschüsse und Ortsräte geladen werden.
- (3) Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte, die den entstandenen Verdienstaussfall (Einnahmeausfall) nicht durch Aufwendung für Mehrarbeit von Bediensteten bzw. Kosten für eine Ersatzkraft nachweisen können, können auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20,00 € erhalten. Voraussetzung ist das Vorliegen eines Nachteils im beruflichen oder häuslichen Bereich. Ein Nachteilsausgleich kommt infrage, wenn im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit in zumutbarer Weise die Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrgenommen werden können. Im Bereich der Haushaltsführung kann ein ausgleichspflichtiger Nachteil darüber hinaus gegeben sein, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.
- (4) Verdienstaussfall wird auch für die tatsächlich aufgewandte Wegezeit bis zu je einer halben Stunde für An- und Abfahrt gezahlt. Ausgenommen sind Mitglieder der Ausschüsse, die von Dritten nominiert werden; für diese ist der Zeitaufwand für die Wegstrecke vom Arbeitsort zum Sitzungsort und zurück anrechenbar und anhand eines Routenplaners zu ermitteln.
- (5) Verdienstaussfall kann rückwirkend für 2 Jahre geltend gemacht werden.
- (6) Bei der Durchführung von Dienstreisen entstehender Verdienstaussfall wird nur erstattet, wenn die Dienstreisen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Rats- oder Ortsratstätigkeit stehen und die Erstattung im Einzelfall vom Rat der Stadt oder Verwaltungsausschuss beschlossen worden ist.
- (7) Bei kommunalpolitischen Studienreisen und ähnlichen der Fortbildung dienenden Veranstaltungen wird Verdienstaussfall nicht erstattet. In Einzelfällen kann der Verwaltungsausschuss die Gewährung von Verdienstaussfall zulassen, wenn die der Fortbildung dienende Veranstaltung für die Ausübung des Mandats von besonderer Bedeutung ist.

§ 7

Entschädigung für Mitglieder in Aufsichtsgremien

- (1) Mitgliedern in den Aufsichtsgremien städtischer Beteiligungen, die vom Rat zur Wahl durch die Haupt- oder Gesellschafterversammlung bestimmt oder von ihm entsandt worden sind, wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, sofern sie von dem Beteiligungsunternehmen keine anderweitige Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 60,00 € je Sitzung (z. B. Aufsichtsrat, Arbeitsausschüsse).
- (2) Diesen Mitgliedern der Aufsichtsgremien wird entsprechend § 6 Verdienstaussfall gewährt, sofern sie von dem Beteiligungsunternehmen keinen Ersatz für Verdienstaussfall erhalten.

Für Dienstreisen wird Verdienstaussfall von der Stadt nur gewährt, soweit eine Kostenübernahmeerklärung des Aufsichtsrates des Beteiligungsunternehmens vorliegt. Die Bearbeitung und Auszahlung erfolgt durch die Stadt, die Kosten werden von dem Beteiligungsunternehmen erstattet.

§ 8

Entschädigung für Schiedspersonen

- (1) Die Wolfsburger Schiedspersonen gemäß § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter in der jeweils gültigen Fassung erhalten im Voraus eine monatliche Wohnraumpauschale in Höhe von 50,00 €.

Die Wohnraumpauschale wird ab dem ersten Tag des Monats gezahlt, in dem die Schiedsperson vom zuständigen Amtsgericht verpflichtet worden ist. Die Pauschale wird bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem die Schiedsperson aus dem Amt ausscheidet.

- (2) Schiedspersonen erhalten außerdem auf Antrag für Seminare und Fortbildungsveranstaltungen, die innerhalb der üblichen Arbeits- und Geschäftszeiten bis 18 Uhr stattfinden, einen Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaussfalls.

Die Höhe des zu erstattenden Betrages bemisst sich nach den Verwaltungsvorschriften des § 12 Abs. 1 NSchÄG i. V. m. §§ 18 und 22 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes. Demnach richtet sich der Betrag nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge, jedoch für jede Stunde höchstens 29,00 €.

Verdienstaussfall wird auch für die tatsächlich aufgewandte Wegezeit bis zu je einer halben Stunde für An- und Abfahrt beziehungsweise der nachgewiesenen Fahrzeit gezahlt.

§ 9

Entschädigungen für Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätige

Nachstehende Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen einschließlich Fahrtkosten im Stadtgebiet und Verdienstaussfall eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt für den*die

a) Kreisjägermeister*in	235,00 €,
b) Pfleger*in urgeschichtlichen Bodendenkmale	50,00 €,
c) Beauftragte*r für Naturschutz und Landschaftspflege	145,00 €,
d) Stellvertreter*in zu c)	75,00 €,
e) Landschaftswart*in	35,00 €,
f) Stadtheimatpfleger*in	145,00 €.

Diesen Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätigen wird bei genehmigten Dienstreisen Ersatz der Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz und der Verdienstaussfall gemäß § 6 Abs. 5 gewährt.

§ 9a

Entschädigungen für Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Für die Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Sonderregelungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes. § 44 NKomVG findet keine Anwendung. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

(2) Die Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1.	Stadtbrandmeister*in	265,00 €,
2.	stellv. Stadtbrandmeister*in	135,00 €,
3.	Ortsbrandmeister*in Schwerpunkt	110,00 €,
4.	stellv. Ortsbrandmeister*in Schwerpunkt	55,00 €,
5.	Ortsbrandmeister*in Stützpunkt	95,00 €,
6.	stellv. Ortsbrandmeister*in Stützpunkt	45,00 €,
7.	Ortsbrandmeister*in Grundausrüstung	80,00 €,
8.	stellv. Ortsbrandmeister*in Grundausrüstung	35,00 €,
9.	1. Gerätewart*in Schwerpunkt	40,00 €,
10.	2. Gerätewart*in Schwerpunkt	40,00 €,
11.	Gerätewart*in Stützpunkt	45,00 €,
12.	Gerätewart*in Grundausrüstung	35,00 €.
13.	Gerätewart*innen, denen zusätzlich die Fahrzeuge der Feuerwehrtechnischen Zentrale in ihren Standorten zugeteilt sind, erhalten zusätzlich pro Personenkraftwagen oder Lastkraftwagen 10,00 € im Monat. Die Zahlung erfolgt erst, wenn das Fahrzeug mindestens einen vollen Kalendermonat dem Standort zugeteilt ist. In den Schwerpunktfeuerwehren wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Fahrzeuge der Feuerwehrtechnischen Zentrale grundsätzlich an die 1. und 2. Gerätewart*in je zur Hälfte ausgezahlt.	
14.	Atemschutzgerätewart*in Ortsfeuerwehr	25,00 €,
15.	Jugendfeuerwehrwart*in Ortsfeuerwehr	40,00 €,
16.	Kinderfeuerwehrwart*in Ortsfeuerwehr	40,00 €,
17.	Stadtjugendfeuerwehrwart*in	80,00 €,
18.	stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart*in	35,00 €,
19.	Stadtausbildungsleiter*in	80,00 €,

- | | |
|--|----------|
| 20. stellv. Stadtausbildungsleiter*in | 35,00 €, |
| 21. Sicherheitsbeauftragte*r | 45,00 €, |
| 22. Schriftwart*in im Stadtkommando | 45,00 €, |
| 23. Stadtbereitschaftsführer*in | 80,00 €, |
| 24. stellv. Stadtbereitschaftsführer*in | 35,00 €, |
| 25. Leiter*in Einsatzversorgung Stadtfeuerwehr | 45,00 €, |
| 26. Funkbeauftragte*r der Ortsfeuerwehr | 25,00 €, |
| 27. Fachverbandsführer*in ABC Stadtfeuerwehr | 80,00 €, |
| 28. stellv. Fachverbandsführer*in ABC Stadtfeuerwehr | 35,00 €, |
| 29. Öffentlichkeitsarbeit Stadtkommando | 45,00 €, |
| 30. EDV-Koordinator*in Stadtkommando | 45,00 €, |
| 31. Leiter*in der Funkmeldezentrale und der Truppführer ABC-Erkundungstrupp des Katastrophenschutzes | 15,00 €, |
| 32. Ressortverantwortliche*r für Fahrzeuge und Geräte im Stadtkommando | 45,00 €, |
| 33. Stadtfunkbeauftragte*r | 45,00 €. |
- (3) Die Stadtausbilder*innen, die als Lehrgangsführer*innen auf Stadtebene an Aus- und Weiterbildungslehrgängen teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 32,50 € pro Lehrgangstag, wenn der Lehrgang fünf Unterrichtsstunden á 45 Minuten nicht überschreitet. Bei einem Lehrgangstag, welcher mehr als fünf Unterrichtsstunden beinhaltet, werden 65,00 € ausgezahlt.
- (4) Die Stadtausbilder*innen, die auf Stadtebene an Aus- und Weiterbildungslehrgängen teilnehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 27,50 € pro Lehrgangstag, wenn der Lehrgang fünf Unterrichtsstunden á 45 Minuten nicht überschreitet. Bei einem Lehrgangstag, welcher mehr als fünf Unterrichtsstunden beinhaltet, werden 55,00 € ausgezahlt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Fahrlehrer*innen der Behördenfahrschule der Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten).
- (6) Neben der Aufwandsentschädigung wird der durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen, Ausbildungsveranstaltungen sowie sonstigen von der*dem Oberbürgermeister*in angeordneten Diensten nachweislich entstandene Verdienstausschlag gemäß §§ 32, 12 NBrandSchG erstattet.
- (7) Den Selbstschutzberater*innen wird der in Ausübung ihres Amtes entstandene Verdienstausschlag nach Maßgabe des § 6 erstattet, sofern er nicht von einem Dritten übernommen wird.

- (8) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden gemäß § 33 Abs. 2 NBrandSchG Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstsatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde erstattet.
- (9) Ausnahmsweise können in Fällen außergewöhnlicher Belastungen, wie mehrtätigen Einsätzen, die über die üblicherweise mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Belastungen hinausgehen, auf Antrag die nachgewiesenen Auslagen bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 70,00 € monatlich erstattet werden.
- (10) Bei Dienstreisen werden den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach dem Bundesreisekostenrecht erstattet.

§ 10

Auszahlung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 1, 2, 4 Abs.3, 5 Abs. 1 bis 2, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1, 2 und 9 a Abs. 2 sind jeweils monatlich im Voraus zu zahlen. Die Entschädigung für die*den stellvertretende*n Ratsvorsitzende*n wird nachträglich gezahlt, sofern diese*r die Vertretung der*des Ratsvorsitzenden übernommen hat. Bei der Übernahme oder Abgabe der Geschäfte im Laufe eines Monats erfolgt eine anteilige taggenaue Auszahlung bzw. Kürzung der Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Ersatz des Verdienstauffalls nach §§ 6, 7 Abs. 2 sowie § 9 a Abs. 6 ist nach Einreichung der erforderlichen Nachweise nachträglich zu zahlen. Im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber*in und Anspruchsberechtigtem*er wird die Erstattung des Verdienstauffalls an den*die Arbeitgeber*in vorgenommen. Für die Ehrenbeamt*innen und ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Regelungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.
- (3) Für Ratsfrauen und -herren sowie Mitglieder der Ortsräte entfällt der Entschädigungsanspruch nach §§ 1, 2, 5 und 6 bei Sitzverlust, Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 52, 53 und 63 Abs. 3 NKomVG). In den Fällen des § 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG erfolgt keine Rückforderung der für den laufenden Monat gezahlten Beträge.
- (4) Wenn Ratsfrauen und -herren oder Ortsratsmitglieder ihre Tätigkeit aus anderen als in Abs. 3 genannten Gründen länger als einen Monat nicht ausüben, wird die Entschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit nicht gezahlt. Hinreichendes Indiz für die Verwaltung ist das unentschuldigte Fehlen bei der vorangegangenen Rats- bzw. Ortsratssitzung. Das Ratsmitglied oder Ortsratsmitglied kann durch konkreten Nachweis anderer mandatsbezogener Tätigkeiten im gegenständlichen Monat die Indizwirkung des unentschuldigten Fehlens oder das unentschuldigte Fehlen aufheben.

§ 11

Dienstreisen, Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen der Ratsfrauen und -herren, Mitglieder der Ortsräte sowie nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte wird auf Antrag Reisekostenvergütung für die Bundesbeamt*innen, Richter*innen im Bundesdienst und Soldaten*innen in der jeweils geltenden Fassung gezahlt, sofern die Reisen vom Rat der Stadt oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden sind.

Für die Dienstreisen der ehrenamtlich Tätigen wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt, wenn die Reisen von dem*der Oberbürgermeister*in genehmigt worden sind.

- (2) Wird einer Ratsfrau oder einem Ratsherrn, einem Mitglied des Orsrates oder einem nicht dem Rat angehörenden Mitglied der Ausschüsse und Beiräte für die Reise die Benutzung eines privateigenen Personenkraftwagens gestattet, so wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € je Kilometer gezahlt.
- (3) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeld nach §§ 3 und 4 nicht in Betracht.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Die Entschädigungssatzung vom 17.05.2023 tritt am 01.06.2023 in Kraft.
- (2) Die Entschädigungssatzung vom 22.03.2023 tritt mit Inkrafttreten der Satzung vom 17.05.2023 außer Kraft.

Wolfsburg, 19.05.2023

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister

Jahresabschluss 2022 der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe

Der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) hat in seiner Sitzung am 30.06.2023 folgende einstimmigen Beschlüsse zum Jahresabschluss 2022 gefasst:

1. Jahresabschluss 2022 und Ergebnisverwendung

- a) Der Jahresabschluss 2022 wird in der aufgestellten und geprüften Fassung festgestellt.
- b) Der für 2022 ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 2.032.451,61 Euro (EUR) wird wie folgt verwendet:

Einstellung in die zweckgebundenen Rücklagen für Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen (neutrale Rechnung)	1.199.397,44 EUR
Zuführung zur ordentlichen Rücklage (neutrale Rechnung)	648.231,69 EUR
Zuführung zur außerordentlichen Rücklage (neutrale Rechnung)	3.195,72 EUR
Erhöhung des Verlustvortrags	-973,53 EUR
Entnahme aus dem Sonderposten Gebührenausgleich (ohne Spartenunterteilung)	-876.709,59 EUR
Zuführung zu dem Sonderposten Gebührenausgleich (ohne Spartenunterteilung)	707.727,23 EUR

Zuführung zur ordentlichen Rücklage BgA Biogasanlage	226.582,65 EUR
Stammkapitalverzinsung – Auszahlung an die Stadt Wolfsburg	125.000,00 EUR

Gesamt: 2.032.451,61 EUR

2. Entlastung des Vorstandes

Dem Vorstand der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg wird für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk nach § 27 Absatz 2 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO)

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hat mit Datum vom 12.05.2023 folgenden Ab-
schlussvermerk erteilt:

Das, mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg, beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat nach Abschluss seiner Prüfung mit Datum vom 18. April 2023 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wird wirtschaftlich geführt.“

Auslegung

Der Jahresabschluss 2022, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht werden von Montag, 18. September 2023 bis Dienstag, 26. September 2023 im WEB-Bürgerbüro in der Goethestraße 57, 38440 Wolfsburg, während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag 08:30 bis 16:30 Uhr und Freitag 08:30 – 12:30 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Der Vorstand
gez. Dr. Gerhard Meier

Ausschuss-und Ortsratssitzungen

Bekanntmachung der 13. Sitzung des Ausschusses für Strategische Planung, Wirtschaft, Digitalisierung und Stadtentwicklung (Strategieausschuss) am Dienstag, den 12.09.2023 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestra. 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|--------------------|
| | Eröffnung der öffentlichen Sitzung | |
| 1 | Einwohnerfragestunde | |
| 2 | Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 06.06.2023 | |
| 3 | Kompass Innenstadt – Entwicklungskonzept Innenstadt
Grundsatzbeschluss | V 2023/0651 |
| 4 | Vorstellung BraWo-Arkaden
Mündlicher Bericht der Volksbank BraWo | |
| 5 | Stellungnahme zum Fraktionsantrag A 2023/0137 (NEULAND
Wohnungsgesellschaft mbH: Verzicht auf Gewinnausschüttung -
Investition in klimagerechte Gebäudesanierung) | K 2023/0335 |
| 6 | Weiterentwicklung der Wolfsburg-App (Objektvorlage) | V 2023/0667 |
| 7 | Verlängerung des Enterprise Agreement Vertrages mit Microsoft um drei
Jahre und Umstellung auf Microsoft 365 | V 2023/0666 |
| 8 | Bebauungsplan „Betonwerk Osterberg“ im Ortsteil Neindorf der Stadt
Wolfsburg
– Aufstellungsbeschluss – | V 2023/0657 |
| 9 | Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH (WMG)
- Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung -
Bestellung des Jahresabschlussprüfers 2023 | V 2023/0675 |
| 10 | Überörtliche Wiederholungs- und Kontrollprüfung des
Beteiligungsmanagements durch den Niedersächsischen
Landesrechnungshof | K 2023/0332 |
| 11 | Umsetzung des Zukunftskonzepts und der Steuerungsstruktur in der
Zukunftsregion SüdOstNiedersachsen | K 2023/0326 |
| 12 | Kenntnisgaben | |
| 13 | Anträge der Fraktionen | |
| 14 | Anfragen und Anregungen | |
| 15 | Beantwortung von Anfragen | |
| | Schließung der öffentlichen Sitzung | |

Bekanntmachung der 8. Sitzung des Orsrates Almke/Neindorf am Dienstag, den 12.09.2023 um 18:30 Uhr im OT Neindorf, Feuerwehrgerätehaus, Am Schmiedeberg 14, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
 - 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 03.05.2023
 - 3 Kenntnissgaben
 - 3.1 Teilgrunderneuerung des Radweges von "Am Kleifeld" durch den Wald bis zum Freibad Almke **V 2023/0547**
 - 3.2 Beantwortung von Anträgen
 - 3.2.1 Top.: 5.2 vom 03.05.2023
Beleuchtung des Parkplatzes am Sportplatz in Almke
 - 4 Bebauungsplan „Betonwerk Osterberg“ im Ortsteil Neindorf der Stadt Wolfsburg **V 2023/0657**
– Aufstellungsbeschluss –
 - 5 Anträge des Orsrates
 - 5.1 Laterne auf dem Parkplatz zum Sportgelände Almke
 - 6 Beantwortung von Anfragen
 - 7 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 11. Sitzung des Orsrates Barnstorf/Nordsteimke am Dienstag, den 12.09.2023 um 19:00 Uhr im OT Nordsteimke, Mehrzweckhalle Sportzentrum, Steinbeker Str. 35, 38446 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Wahl der/ des stellvertretenden Ortsbürgermeisterin/ Ortsbürgermeisters
 - 2 Einwohnerfragestunde
 - 3 Genehmigung von Protokollen
 - 3.1 Genehmigung des Protokolls über die gemeinsame öffentliche Sitzung vom 14.06.2023
 - 3.2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 14.06.2023
 - 4 Kenntnissgaben
 - 4.1 Straßenbenennung Baugebiet „Sonnenkamp Q III“, Nordsteimke **V 2023/0637**
 - 5 Ortsratsmitte für investive Maßnahmen
 - 6 Anträge des Orsrates
 - 6.1 interfraktionell Spielplatzertüchtigung Nordsteimke und Barnstorf
 - 6.2 Spielplatz "Hohe Eichen"
 - 7 Beantwortung von Anfragen
 - 7.1 Beantwortung Anfrage vom 14.06.2023 TOP 5.1
Wohnungsbedarfsprognose für Stadtteile
 - 7.2 Beantwortung Einwohneranfrage vom 14.06.2023 TOP 1.2 Länge
Straßenschäden
 - 7.3 Beantwortung Einwohneranfrage vom 14.06.2023 TOP 5.1 Mobilfunkmast
im Sonnenkamp
 - 8 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 14. Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Donnerstag, den 14.09.2023 um 16:00 Uhr im Rathaus A, Ratssitzungssaal, Porschestra. 49, 38440 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|--------------------|
| | Eröffnung der öffentlichen Sitzung | |
| 1 | Einwohnerfragestunde | |
| 2 | Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 15.06.2023 | |
| 3 | 23. Änderung des Flächennutzungsplans
„Heidkamp – Nahversorgung“ im Ortsteil Brackstedt
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss - | V 2023/0652 |
| 4 | Bebauungsplan "Hellwinkel, 1. Änderung" mit Örtlicher Bauvorschrift im
Stadtteil Hellwinkel
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss - | V 2023/0658 |
| 5 | Bebauungsplan „Betonwerk Osterberg“
Im Ortsteil Neindorf der Stadt Wolfsburg
– Aufstellungsbeschluss – | V 2023/0657 |
| 6 | Deckensanierung Schlesierweg, Abschnitt Mecklenburger Straße bis zum
Einmündungsbereich Breslauer Straße, OT Laagberg
- Objektbeschluss - | V 2023/0660 |
| 7 | Ersatzneubau der Brücke über die Aller westlich der Schlosskreuzung
(Bauwerk 003) B 188
-Planungsbeschluss-
-Zweite Lesung- | V 2023/0604 |
| 8 | Dorfgemeinschaftshaus Brackstedt;
Sanierung und barrierefreier Umbau | V 2023/0650 |
| 9 | Sporthallen am Windmühlenberg in Fallersleben – Grundsatzbeschluss
zur Fortführung der Planung | V 2023/0648 |
| 10 | Aktionsplan „Kinderfreundliche Kommune“- Standards zur Beibehaltung
des Siegels „Kinderfreundliche Kommune“ für die Stadt Wolfsburg | V 2023/0641 |
| 11 | Wolfsburger Entwässerungsbetriebe Kommunale Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB AöR)
- Entlastungsbeschluss - | V 2023/0617 |
| 12 | Güterverkehrszentrum-Entwicklungsgesellschaft mbH (GVZ-E)
Weisungsbeschluss für die Gesellschafterversammlung
Jahresabschluss 2022, Jahresplanung 2023, Abschlussprüfer 2023 | V 2023/0664 |
| 13 | Widmung von Straßen im Baugebiet „Wiesengarten“ im Ortsteil
Reislingen | V 2023/0662 |
| 14 | Anträge der Fraktionen
<i>Einbringung von Anträgen</i> | |

- 14.1 Mündlicher Bericht Hundespielwiesen
- 14.2 Eingezäunte Hundewiesen für Wolfsburg **A 2023/0138**
- 15 Berichte
- 15.1 Sachstand Ausbau Bushaltestelle Lehmkuhlenfeld
- 15.2 Planfeststellungsbeschluss AGR Nord
- 16 Kenntnissgaben
- 16.1 Außenbereichs-Privilegierung für Agri-PV-Anlagen unter 2,5 ha **K 2023/0337**
- 17 Beantwortung von Anfragen
- 18 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Bekanntmachung der 10. Sitzung des Ortsrates Westhagen am Donnerstag, den 14.09.2023 um 19:00 Uhr im Stadtteil Westhagen, Bildungs- und Freizeitzentrum, Jenaer Str. 39 a, 38444 Wolfsburg.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
 - 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 10.05.2023
 - 3 Kenntnissgaben
 - 3.1 Sporthallen SZ Westhagen
 - 3.2 Unterkunft in der Suhler Straße
 - 3.3 Beantwortung von Anträgen
 - 3.3.1 Hinweisschild Bauspielplatz
9. Sitzung vom 10.05.2023 Top.: 9.1
 - 3.3.2 Verkehrsschilder Stralsunder Ring
9. Sitzung
Top.: 9.2 vom 10.05.2023
 - 3.4 Anfragen gem.: § 10 (2) Geschäftsordnung für den Rat,
Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg
 - 3.4.1 Kurve von der Halberstädter Str. zum PENNY Parkplatz auf Sicherheit
prüfen zu lassen
Anfrage Ortsratsmitglied Busold
 - 4 Anträge des Ortsrates
 - 4.1 Eingeschränktes Halteverbot im östlichen Stralsunder Ring Fahrtrichtung
Süden
und Zebrastreifen im südlichen Stralsunder Ring
Interfraktioneller Antrag
 - 4.2 ALDI Markt Neubau Suhler Str. 6, Westhagen Verkehrssicherheit
Antrag Dietmar Busold FDP
 - 5 Beantwortung von Anfragen
 - 5.1 Sitzung vom 10.05.2023
Top.: 1.1
Belegung Turnhalle Schulzentrum Westhagen (Eingang Dessauer Str.)
 - 6 Anfragen und Anregungen
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Alimanovic, Lasko

Letzte bekannte Anschrift: Rufacher Weg 11 A, 12349 Berlin

Aktenzeichen: 990201731976

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schiffler